

punkt zu beenden ist, und die Ausweisung angeordnet wird.  
Der Zeitpunkt der Beendigung des weiteren Vollzuges der Freiheitsstrafe ist jeweils unter Berücksichtigung der Fri-

sten in § 38 der 1. DB zur StPO festzulegen.  
Die weitere Verwirklichung dieser Maßnahme erfolgt nach § 38 der 1. DB zur StPO.

## 7. Abschnitt

### §60 Todesstrafe

**(1) Die Todesstrafe wird, soweit sie das Gesetz zuläßt, gegen Personen ausgesprochen, die besonders schwere Verbrechen begangen haben. Sie ist mit der dauernden Aberkennung aller staatsbürgerlichen Rechte verbunden und wird durch Erschießen vollstreckt.**

**(2) Gegen Jugendliche wird die Todesstrafe nicht ausgesprochen. Gegen Frauen, die zur Zeit der Tat, der Verurteilung oder der Vollstreckung schwanger sind, sowie gegen Täter, die nach der Verurteilung geisteskrank geworden sind, wird die Todesstrafe nicht angewandt.**

1. Die Todesstrafe darf nur ausgesprochen werden, wenn sie bei einem Verbrechen mit überaus hoher Gesellschaftsgefährlichkeit gesetzlich zulässig und unumgänglich notwendig ist.

Der **Anwendungsbereich (Abs. 1)** der Todesstrafe beschränkt sich demzufolge auf einige schwerste Verbrechen gegen die Souveränität der DDR, den Frieden, die Menschlichkeit und die Menschenrechte, auf schwerste Verbrechen gegen die DDR, schwerste Militärverbrechen im Verteidigungszustand sowie auf schwerste Fälle des Mordes. Die Todesstrafe ist niemals absolut, d. h. als alleinige strafrechtliche Maßnahme angedroht.

Die Todesstrafe kann nur ausgesprochen werden, wenn sie für das betreffende Verbrechen ausdrücklich im Gesetz angedroht ist. Die Todesstrafe ist

mit dem Verlust der staatsbürgerlichen Rechte verbunden, woraus i. Verb. m. § 58 Abs. 3 folgt, daß diese Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit zwingend ausgesprochen werden muß, wenn das Gericht auf Todesstrafe erkennt.

2. Gegen Frauen, die zur Zeit der Tat, der Verurteilung oder der Vollstreckung schwanger sind, gegen Jugendliche sowie gegen Täter, die nach der Verurteilung geisteskrank geworden sind, wird die Todesstrafe nicht ausgesprochen bzw. nicht vollstreckt (Abs. 2 u. § 78). Die Vollstreckung der Todesstrafe an Frauen, die zur Zeit der Tat, der Verurteilung oder des für die Vollstreckung bestimmten Zeitpunktes schwanger sind, ist auch nach der Entbindung nicht zulässig (vgl. § 348 Abs. 2 StPO).